

Juli 2011

Satzung des Vereins H.U.G.O. e.V.

§1

Name, Sitz und Eintragung

Der Verein trägt den Namen: „H.U.G.O. e.V. - Hilfen zur Erziehung, Unterstützung, Gruppenarbeit, Organisation“.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Charlottenburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung.

In der praktischen sozialen Arbeit finden sowohl systemische als auch ressourcen- sowie lösungsorientierte, sozialraumorientierte Ansätze ihre Anwendung.

Zweck des Vereins ist die selbstlose sozialpädagogische und sozialtherapeutisch-pädagogische Betreuung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gemäß KJHG und BSHG.

Ziele dieses selbstlosen Einsatzes sind die Durchleuchtung, Behandlung und Lösung von familiären, individuellen, sozialen und gesellschaftlich bedingten Defiziten.

Der Verein setzt im Auftrag der Jugendämter die Fürsorgepflicht des Staates in gemeinnütziger Form um.

§3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich. Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder Auflösen, oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu stellen. Mit dem

Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, Ziele oder die Satzung des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss kein Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens drei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und zur Fälligkeit ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§6

Organe

Organe des Vereins sind:

Vorstand

Mitgliederversammlung

Beirat

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden (Gesamtvorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei alle vier Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Es kann eine Abgeltung ihres Aufwendersatzes erfolgen. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Wenn ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Arbeitnehmer des Vereins ist, darf er an allen Rechtshandlungen, die seine Person betreffen, nicht teilnehmen.

Der Vorstand bevollmächtigt und beauftragt einen oder mehrere Geschäftsführer sowie Projektkoordinatoren zur Führung der täglichen Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach Vorgabe des Vorstands. Die Verwaltungsgeschäfte sind insbesondere: Die Vertretung des Vereins gegenüber den Bezirksamtern, der öffentlichen Verwaltung oder gegenüber dem AWO-Verband und ähnlichen Vereinen. Hierzu gehört auch die Beauftragung von externen Beratern und Dienstleistungsgesellschaften. Der Geschäftsführer/Projektkoordinator führt diese Geschäfte selbständig und ohne Einschränkung, jedoch nicht eigenständig im Sinne des §26 BGB. Das Führen der täglichen Vereinsgeschäfte durch den Geschäftsführer/Projektkoordinator kann jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden. Der Geschäftsführer/Projektkoordinator wird vom Vorstand nach §30 BGB als besonderer Vertreter bestellt und ist gegen Entgelt angestellt. Der Geschäftsführer/Projektkoordinator ist als besonderer Vertreter vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Die Vertretungsmacht des Vorstands und des Geschäftsführers/Projektkoordinators ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), zur Aufnahme eines Kredits hierfür sowie für den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000,00€ (hiervon nicht betroffen ist der Abschluss von Miet- und Anstellungsverträgen) ein Mitgliederbeschluss notwendig ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird durch die Mitgliederversammlung unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden;

Die Anfertigung eines Jahresberichts zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung, auch mündlich möglich;

Der Vorstand setzt eine geschäftsführende und eine pädagogische Leitung (Projektkoordination) ein, deren Aufgaben durch Arbeitsverträge festgesetzt werden. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an die geschäftsführende und pädagogische Leitung übertragen;

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§9

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch oder edvmäßig - spätestens eine Woche vor der Sitzung - einberufen werden. Einer Mitteilung des Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

Ort und Zeit der Sitzung,

die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,

die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§9a

Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer. Er/Sie ist kein Mitglied des Vorstands. Der/Die Kassenprüfer/in ist mit der Überprüfung der zweckmäßigen Ausgaben der Vereinsfinanzen beauftragt. Es ist dessen Aufgabe, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsmäßige Führung der Buchführung zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

Ein Kassenprüfungsbericht wird jährlich der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor. Alle Tätigkeiten des Kassenprüfers sind ehrenamtlich.

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und legt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins fest.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,

Änderung der Satzung,

Auflösung des Vereins,

Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,

Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, wenn 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich – oder per E-mail - unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift/E-mail gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss oder Wahlleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied - welches länger als 6 Monate Mitglied im Verein ist - hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende und dann die drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Die Mitglieder des Beirates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

Zahl der erschienenen Mitglieder,

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

die Tagesordnung,

die gestellten Anträge,

das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der

Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),

die Art der Abstimmung,

Satzungs- und Zweckänderungsanträge,

Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern und berät den Vorstand und die Geschäftsführung. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Sitzungen des Beirates finden regelmäßig statt.

§12 Satzungsänderungen

Für die Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (siehe §10).

Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§14 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (siehe §10).

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., Hallesches Ufer 32-38, 10963 Berlin.

Nach Wegfall der Gemeinnützigkeit bei AWO e.V. würde unverzüglich nach Kenntniserlangung eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Institution benannt werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens durch den Erwerber dürfen erst nach Einwilligung und Bestätigung des Finanzamtes über dessen steuerliche Begünstigung ausgeführt werden.

Die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.